

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) hat bei einem Gespräch mit Experten aus Politik, Bundesregierung sowie Sanierungs- und Insolvenzverbänden über die Reform des Restrukturierungsrechts vorgeschlagen, für alle Unternehmen eine explizite Planungspflicht zu kodifizieren. Dies, so heißt es in der PM des IDW vom 29.10.2020, sei eine zwingende Voraussetzung für eine funktionsfähige Krisenfrüherkennung, die vom Gesetzgeber bislang so nicht explizit verlangt werde. Eine solche Klarstellung wäre zudem eine gute Ergänzung zu dem derzeit im parlamentarischen Prozess diskutierten Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG), welcher Anlass für das Expertengespräch war. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass an kleine und mittelgroße Unternehmen nicht die gleichen Anforderungen an die Unternehmensplanung zu stellen sind wie an einen international tätigen Konzern. Darüber hinaus hätte sich das IDW einen noch früheren Zugang zu den neuen Sanierungsinstrumenten gewünscht, insgesamt sei der Gesetzentwurf aber eine gelungene Ergänzung der bestehenden Sanierungsmöglichkeiten. Ob die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie mit den neuen Instrumenten merklich abgeschwächt werden können, sei fraglich, so Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Vorstandssprecher des IDW. „Es wäre aber ohnehin das falsche Ziel, sämtliche während der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geratene Unternehmen retten zu wollen“. Eine künstliche Lebensverlängerung von Unternehmen, deren Geschäftsmodelle langfristig nicht tragfähig sind, würde auch noch die verbleibenden gesunden Unternehmen in Mitleidenschaft ziehen. Der Schuldner könne von den neu geschaffenen Sanierungsinstrumenten des SanInsFoG optional Gebrauch machen – beispielsweise, wenn einzelne Gläubiger eine Kollektivlösung vereiteln, erklärte Alexander Bornemann vom BMJV, der die zentralen Neuregelungen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens vorstellte. Zum SanInsFoG-RegE s. auch die PM des BMJV vom 14.10.2020, BB 2020, 2369, sowie die Beiträge von Desch, BB 2020, 2498 ff., und Bernsau/Weniger, BB 2020, 2571 ff. (in diesem Heft).



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

ESMA: Europäische Enforcement-Schwerpunkte für die Jahresfinanzberichte 2020

-tb- Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat ihre jährliche öffentliche Erklärung zur Festlegung der europäischen Enforcement-Prioritäten für die Jahresfinanzberichte 2020 von börsennotierten Unternehmen abgegeben. Die ESMA wird zusammen mit den nationalen Behörden bei der Überwachung und Bewertung besonderes Augenmerk auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie legen. Dabei wird insbes. die Anwendung der Standards IAS 1 (Darstellung des Abschlusses), IAS 36 (Wertminderung von Vermögenswerten), IFRS 9 (Finanzinstrumente), IFRS 7 (Finanzinstrumente: Offenlegung) und IFRS 16 (Leasingverhältnisse) untersucht. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den nicht-finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, der Prüfung der Notwendigkeit der Offenlegung von Informationen über die Auswirkungen der Pandemie auf das Geschäftsmodell und den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen werden die Aufsichtsbehörden Maßnahmen ergreifen, wenn wesentliche Falschaussagen festgestellt werden, und die ESMA wird anschließend über ihre Ergebnisse berichten. Zusätzlich zu diesen europäischen Prioritäten könnten die Aufsichtsbehörden nationale Prioritäten setzen, die sich auf andere Themen konzentrieren. Die ausführliche Mitteilung ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

ESMA: Mängel in der deutschen Aufsicht der Wirecard-Finanzberichterstattung

-tb- Die ESMA hat am 3.11.2020 die Ergebnisse ihres Peer Review veröffentlicht, in der die Ereignisse,

die zur Insolvenz der Wirecard AG geführt haben, sowie die aufsichtsrechtliche Reaktion der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) bewertet wurden. Der Peer Review konzentriert sich auf die Anwendung der Richtlinien zur Durchsetzung von Finanzinformationen (Guidelines on Enforcement of Financial Information – GLEFI) durch BaFin und DPR sowie auf Hindernisse für die Wirksamkeit des deutschen zweistufigen Aufsichtssystems für die Finanzberichterstattung im spezifischen Kontext des Wirecard-Falls. Die im Peer Review genannten Mängel beziehen sich auf die folgenden Bereiche: die Unabhängigkeit der BaFin von Emittenten und Regierung, die Marktüberwachung sowohl durch die BaFin als auch durch die DPR, die Prüfverfahren der DPR und die Wirksamkeit des Aufsichtssystems im Bereich der Finanzberichterstattung. Der Peer Review gibt Empfehlungen zur Behebung der Mängel. Der Bericht sowie die zugehörige Pressemitteilung sind unter <https://www.esma.europa.eu> verfügbar. Der 189-seitige Report enthält ab S. 187 auch Stellungnahmen der DPR und der BaFin.

EFRAG: Stellungnahme zu neuem Standard der allgemeinen Darstellung und Abschlussangaben

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ihre endgültige Stellungnahme bezüglich des Standardentwurfs 2019/7 des IASB veröffentlicht, in dem die Bemühungen des IASB begrüßt werden, die Art und Weise zu verbessern, wie Informationen in den Jahresabschlüssen kommuniziert werden. In dem Schreiben schlägt die EFRAG allerdings vor, dass der IASB eine Reihe seiner Vorschläge weiter prüft und insbes. unter Kosten- und Nutzenaspekten

neu evaluiert. Die zugehörige Pressemitteilung ist unter <https://www.efrag.org> verfügbar.

Wirtschaftsprüfung

IDW: ISA [DE] 540 (Revised) verabschiedet

Der bislang für die Prüfung geschätzter Werte einschlägige IDW PS 314 n. F. basiert auf einer Fassung des ISA 540 (Revised and Redrafted) „Auditing Accounting Estimates, Including Fair Value Accounting Estimates, and Related Disclosures“, die vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) im Jahr 2009 herausgegeben wurde. Aufgrund des unmittelbaren Übergangs auf die im Jahr 2018 vom IAASB verabschiedete Neufassung von ISA 540 (Revised) ergeben sich insbes. folgende materielle Auswirkungen auf die Abschlussprüfung:

- ISA [DE] 540 (Revised) bezieht sich auf sämtliche geschätzte Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben. Geschätzte Werte in der Rechnungslegung werden definiert als Geldbeträge, bei denen die Bemessung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze der Schätzunsicherheit unterliegt, d. h. der Anfälligkeit für eine inhärente Ungenauigkeit bei der Bewertung.
- Nach ISA [DE] 540 (Revised) ist eine gesonderte Beurteilung von inhärenten Risiken und Kontrollrisiken erforderlich. Bei der Beurteilung inhärenter Risiken sind die in der Anlage 1 zu diesem Prüfungsstandard genannten inhärenten Risikofaktoren zu berücksichtigen.
- In ISA [DE] 540 (Revised) werden deutlich mehr Anforderungen in Bezug auf die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und die weiteren Prüfungshandlungen genannt. Insbes.